

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Sonnefeld  
über die Durchführung der öffentlichen Auslegung  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
für den Entwurf des Bebauungsplanes „Gestungshausen - Weinberg“**

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 19. Juli 2023 den Abwägungs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gestungshausen – Weinberg“ sowie dessen Begründung beschlossen und den Entwurf (Stand 28.06.2023) gebilligt.

Mit der Entwicklung des Plangebietes ist das Ziel verbunden, Planungsrecht für das genannte Vorhaben in Form eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB zu schaffen. Der Bebauungsplan soll mindestens Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen und öffentliche Verkehrsflächen enthalten.

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 1,65 Hektar umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Gestungshausen:

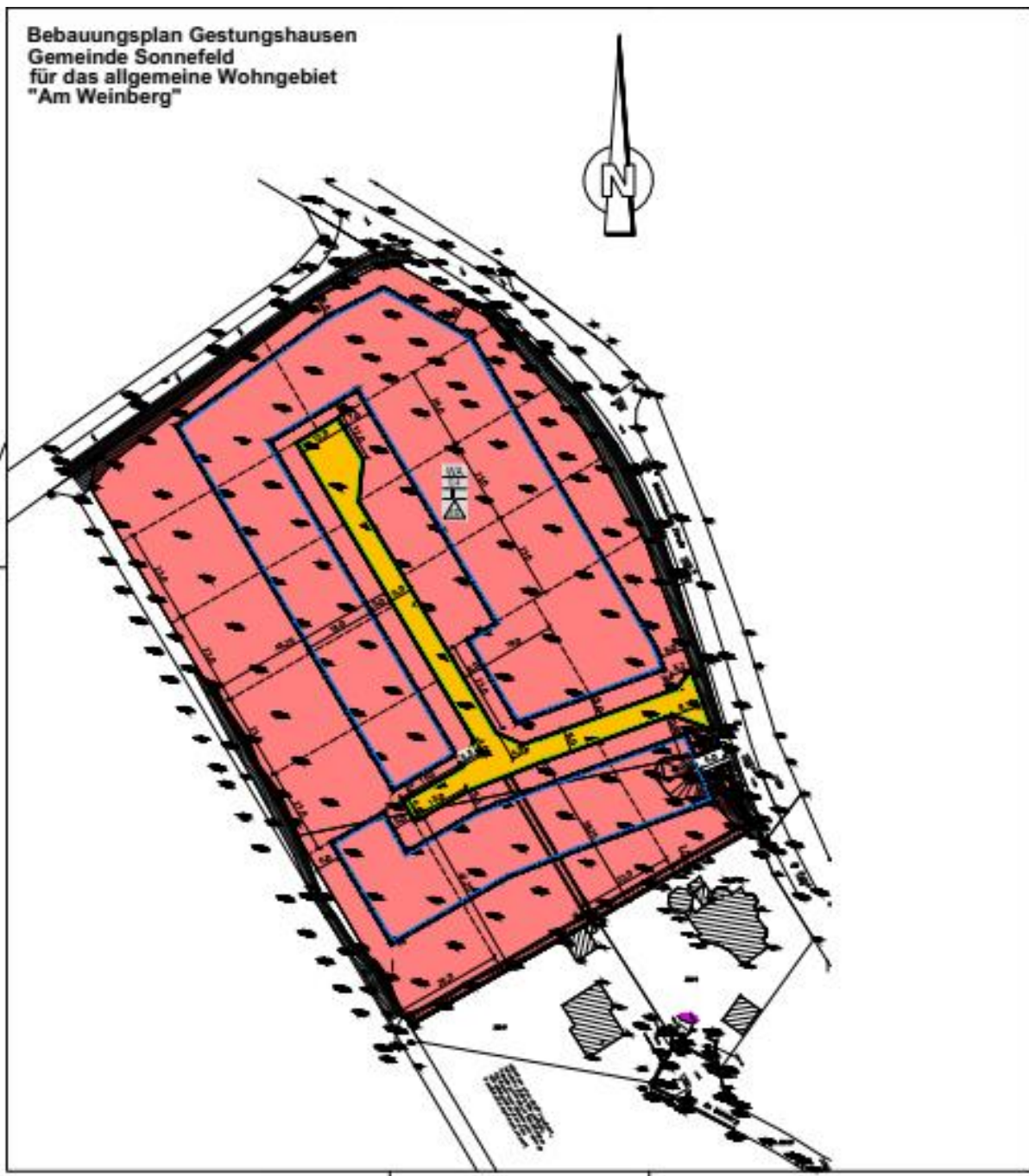
FINrn. 320/0; 321/0 und 322/0.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird folgendermaßen begrenzt:  
Im Osten durch die Weickenbacher Straße, im Süd-/Südosten durch die Bebauung der Straße Am Weinberg, im Norden durch einen Teilbereich des Weges mit der Bezeichnung Fluräcker sowie im Westen durch weitere Grün-/Ackerflächen.

Der Geltungsbereich umfasst gegenwärtig grünlandgenutzte Grundstücke, welche über die Weickenbacher Straße erreichbar sind. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Sonnefeld ist der Geltungsbereich als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, d.h. der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich sowie die Lage im Gemeindegebiet sind aus untenstehenden nicht maßstäblichen Lageplänen ersichtlich.





Der zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte Entwurf zum Bebauungsplan „Gestungshausen - Weinberg“ mit Begründung können im Zeitraum

**vom 28. August 2023 bis 26. September 2023**

Montag Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr (während der Ferienzeit entfällt die Öffnungszeit am Dienstagnachmittag)

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

**Die Beschlüsse werden hiermit gemäß §2 Abs.1 BauGB bekannt gemacht.**

Die Unterlagen können während des Zeitraums der Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Sonnefeld zudem unter dem Link

<https://sonnefeld.de/rathaus-service/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanverfahren/>

eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB planungsrelevanten Unterlagen sind während der Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet auf der Website der Gemeinde Sonnefeld unter Bauleitplanung eingestellt und können unter der Adresse

<https://sonnefeld.de/rathaus-service/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanverfahren/>

eingesehen und abgerufen werden.

Während der Auslegung können Stellungnahmen (in Textform oder mündlich zur Niederschrift) bei der Verwaltung vorgebracht werden. Es besteht während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

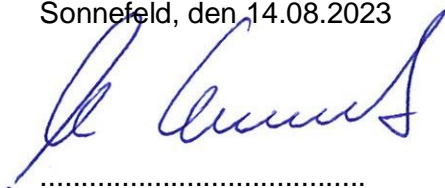
Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Es wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zur Barrierefreiheit:

Die Räumlichkeiten sind nicht komplett barrierefrei zugänglich. Sollte der Raum für Personen aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht zugänglich sein, so können diese bei Frau Anskat unter Tel. 09562/4006-153 einen Termin zur Einsicht vereinbaren.

Sonnefeld, den 14.08.2023



.....  
Keilich  
Erster Bürgermeister

